

Bundesministerium
für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LR1310/0015-III/c/2008
10.12.2008

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 669/08/MMag. MKr/ML
MMag. Margit Kreuzhuber

Durchwahl
4532

Datum
2.1.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Wir halten es für zweckmäßig, dass die vom Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur entwickelten Kriterien zur Prüfung, ob ein verfassungsrechtlich geschütztes Familien- und Privatleben im Sinn des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegt, nun auch demonstrativ und im gleichen Wortlaut im Asylgesetz (AsylG), Fremdenpolizeigesetz (FPG) und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) aufgezählt werden.

Ebenso erachten wir es für positiv, dass der Landeshauptmann in den Fällen der §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 und 69a NAG-Entwurf - ohne Möglichkeit einer Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden - selbst entscheiden muss, damit eine einheitliche Vorgangsweise in jedem Bundesland sichergestellt ist. Die Umwandlung der bisher gemäß § 75 NAG erforderlichen Zustimmung des Bundesministers für Inneres in Fällen des humanitären Aufenthalts in eine bloße Mitteilungspflicht der Behörden ist im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen. Generell ist die Stärkung der Landesebene positiv zu betrachten, da der Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts, in dem unter anderem der Grad der Integration eine Rolle spielt, vorwiegend auf regionaler Ebene beurteilt werden soll.

Ebenfalls für positiv im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung betrachten wir die unverzügliche Übermittlungspflicht der relevanten Aktenteile im Falle einer unzulässigen Ausweitung zwecks Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

Die Erteilung einer *Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt* gemäß § 43 Abs. 2 NAG-Entwurf zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne der Art. 8 EMRK wird von der WKÖ ausdrücklich begrüßt, da damit der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht und somit ein weiterer Schritt im Sinne der Harmonisierung von Aufenthalt und Beschäftigung gesetzt wird. Ist die Integrationsvereinbarung zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht erfüllt, wodurch gemäß § 44 Abs. 3 NAG-Entwurf lediglich eine *Niederlassungsbewilligung - beschränkt* (ohne

Zugang zum Arbeitsmarkt) erteilt werden kann, so sollte unverzüglich nach Erfüllung der Integrationsvereinbarung der Wechsel zum Aufenthaltstitel *Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt* ermöglicht werden.

Gemäß § 44 Abs. 4 NAG-Entwurf iVm dem Entwurf des § 1 des Bundesgesetzes über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses kann vom Landeshauptmann ein Beirat fakultativ eingerichtet werden. Die Einrichtung dieses Beirates ist wiederum eine Voraussetzung dafür, dass der Landeshauptmann gemäß § 44 Abs. 4 NAG-Entwurf eine *Niederlassungsbewilligung – beschränkt* erteilen kann. Auch hier muss der Landeshauptmann die Niederlassungsbewilligung selbst bei Vorliegen einer positiven Empfehlung des Beirates nicht erteilen.

Wir halten diese Bestimmung inhaltlich für überdenkenswert (zu den verfassungsrechtlichen Überlegungen siehe weiter unten) in dem Sinn, dass jedenfalls in jedem Bundesland ein Beirat einzurichten sein sollte. Somit würde der Landeshauptmann nicht bereits durch die bloße Nichteinrichtung des Beirates die Erteilung von *Niederlassungsbewilligungen – beschränkt* für Drittstaatsangehörige, die seit dem 1.1.2003 durchgängig in Österreich sind, grundsätzlich und in jedem Fall verhindern können. Sobald es zwingend einen Beirat in jedem Bundesland gibt, besteht zumindest die Chance, dass eine Niederlassungsbewilligung erteilt wird, was jedoch im Ermessen des Landeshauptmannes liegt. Wir schlagen daher vor, dass in § 1 Abs. 1 des Entwurfes des Bundesgesetzes über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses die Wortfolge „kann mit Verordnung ... einrichten“ durch die Wortfolge „hat mit Verordnung ... einzurichten“ zu ersetzen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist Folgendes zu überlegen: Ist die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten, so ist diese entweder gemäß § 43 Abs. 2 NAG-Entwurf (wenn der Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung erfüllt hat) oder § 44 Abs. 2 NAG-Entwurf (wenn er nicht die Integrationsvereinbarung erfüllt hat) zu erteilen. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes des Drittstaatsangehörigen in Österreich. Nach § 11 Abs. 3 Z 1 NAG-Entwurf ist jedoch die Dauer und die Art des Aufenthaltes bereits bei der Abwägung im Rahmen des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen. Drittstaatsangehörige, die bereits seit 1.1.2003 in Österreich durchgehend aufhältig sind, haben somit schon allein aufgrund der Dauer ihres Aufenthaltes eine größere Chance, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 2 oder § 44 Abs. 2 NAG-Entwurf zu erhalten. Ist die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus Gründen des Privat- oder Familienlebens jedoch nicht geboten, so ist aus verfassungsrechtlicher Sicht - zumindest unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK - nicht zu beanstanden, wenn in diesen Fällen die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht unbedingt vorgesehen ist.

Da allerdings das Einsetzen eines Beirats unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach § 44 Abs. 4 NAG-Entwurf ist, könnte es aus gleichheitsrechtlicher Sicht problematisch sein, wenn die Einrichtung des Beirats im Ermessen des jeweiligen Landeshauptmannes steht: So hängt die bloße Möglichkeit, eine Niederlassungsbewilligung überhaupt zu erhalten, vom Aufenthaltsort eines Drittstaatsangehörigen ab. Ist er in einem Bundesland aufhältig, in dem es einen Beirat gibt, kann der Landeshauptmann - unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - (von Amts wegen) eine Niederlassungsbewilligung erteilen. Besteht in einem anderen Bundesland kein Beirat, ist eine Erteilung von vornherein ausgeschlossen. Dies könnte man als verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung sehen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die im Entwurf vorgesehene Einbeziehung eines Vertreters der Gemeinde, in der der Fremde seinen Wohnsitz hat, in den Beirat von uns positiv bewertet wird, weil dadurch Informationen aus dem persönlichen Umfeld in die Entscheidungsgrundlage einfließen können.

Schließlich halten wir die Regelung über die *Patenschaft* gemäß § 2 des Entwurfs des Bundesgesetzes über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses für praxisfern. Es ist kaum vorstellbar, dass jemand eine derartige Patenschaftserklärung abgibt, weshalb sich wohl § 44 Abs. 4 NAG-Entwurf in den meisten Fällen als totes Recht erweisen wird. Aus diesem Grund regen wir an, diese Patenschaftserklärung als Voraussetzung für eine Empfehlung des Beirates zu streichen.

Darüber hinaus sollte für Drittstaatsangehörige, die nachweislich seit dem 1. Jänner 2003 durchgängig im Bundesgebiet aufhältig sind und für die eine positive Empfehlung des Beirates vorliegt, die Möglichkeit der Erteilung einer *Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt* - gegebenenfalls unter der Voraussetzung der Erfüllung der Integrationsvereinbarung bzw. des Nachweises einer entsprechenden Schulbildung - eingeräumt werden. Da gerade in diesen Fällen bereits ein mehrjähriger Aufenthalt in Österreich vorliegt, sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt und damit ein wesentlicher Beitrag zur Integration ermöglicht werden.

Die WKÖ geht davon aus, dass durch die vom Bundesministerium für Inneres angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren die diesem Entwurf zugrunde liegende Problematik zusätzlich verschärft wird und ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin